



**Kantonsratsbeschluss betreffend Kenntnisnahme der von der Konkordatskommission im Jahr 2017 behandelten Geschäfte gemäss § 21 Abs. 4 GO KR**

Bericht und Antrag der Konkordatskommission  
vom 27. November 2017

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 21 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (in Kraft seit 18.12.2014) legt die Konkordatskommission dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Geschäfte zur Kenntnisnahme vor. Die Kenntnisnahme durch den Kantonsrat erfolgt mittels Kantonsratsbeschluss – vorliegend für das Jahr 2017.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>1</b>
<b>2. Im Jahr 2017 behandelte Konkordate</b>	<b>2</b>
<b>3. Im Jahr 2017 behandelte Verwaltungsvereinbarungen / Einspruchverfahren</b>	<b>2</b>
<b>4. Antrag</b>	<b>3</b>

**1. Ausgangslage**

In den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrats fallen rechtssetzende Vereinbarungen zwischen Kantonen (Konkordate). Für Verwaltungsvereinbarungen liegt die Kompetenz beim Regierungsrat. Die Konkordatskommission und der Regierungsrat haben am 18. August 2004 ein gemeinsames Arbeitspapier verabschiedet. Gegenstand ist die gelegentlich schwierige Abgrenzung zwischen Konkordaten und Verwaltungsvereinbarungen. Im Arbeitspapier wurden Kriterien festgelegt, wann ein Konkordat resp. wann eine Verwaltungsvereinbarung oder eine Mischform vorliegt. Alle Verwaltungsvereinbarungen inklusive deren Änderungen und Aufhebungen sind der Konkordatskommission für ein Einspruchverfahren zu unterbreiten.

Sollte die Kommission mit der rechtlichen Qualifikation als Verwaltungsvereinbarung nicht einverstanden sein, erhebt sie Einspruch. Der Regierungsrat führt ein Einigungsverfahren mit der Konkordatskommission durch. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, entscheidet der Kantonsrat über die rechtliche Qualifikation. Der Regierungsrat und die Konkordatskommission unterbreiten dem Kantonsrat in diesem Streitfall je einen Bericht und Antrag.

Die Abgrenzung zwischen Verwaltungsvereinbarungen und Konkordaten kann gelegentlich schwierig sein. Je nach Praxis des Regierungsrats und der Konkordatskommission könnten dadurch die Kompetenzen des Kantonsrats beeinträchtigt werden. Die Konkordatskommission legt darum dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen zur Kenntnisnahme vor. In diesem Umfang ist die Konkordatskommission vom Kommissionsgeheimnis befreit. Es steht den Ratsmitgliedern oder einer ständigen Kommission frei, eine Motion, ein Postulat oder einen Kommissionsantrag einzureichen. Darin könnte gefordert werden, dass bestimmte Verträge mit anderen Kantonen generell oder im Einzelfall dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet und nicht mehr durch den Regierungsrat abgeschlossen werden.

## **2. Im Jahr 2017 behandelte Konkordate**

Die Konkordatskommission hat im Jahr 2017 im Rahmen des zweistufigen Verfahrens Stellungnahmen zu den Ergebnissen der 1. Lesung der regierungsrätlichen Vernehmlassungsantworten zu folgenden Konkordaten abgegeben:

- 2.1. Geldspielkonkordat
- 2.2. Interkantonale Universitätsvereinbarung

## **3. Im Jahr 2017 behandelte Verwaltungsvereinbarungen / Einspruchverfahren**

Die Konkordatskommission hat im Jahr 2017 folgende Verwaltungsvereinbarungen behandelt:

- 3.1. Verwaltungsvereinbarung betreffend den Einsatz von Präzisionsschützen zwischen den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug; Regierungsratsbeschluss vom 13. Dezember 2016
- 3.2. Kündigung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit und Finanzierung der Hebammen-Grundausbildungen vom 3. November 1998; Regierungsratsbeschluss vom 10. Januar 2017
- 3.3. Verwaltungsvereinbarung (Delegationsvertrag) zwischen den Kantonen Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Zug mit dem Kanton Luzern betreffend den Vollzug von Electronic Monitoring (EM); Regierungsratsbeschluss vom 28. März 2017
- 3.4. Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Grundbuch- und Vermessungsamt des Kantons Zug und dem Amt für Vermessung und Geoinformation des Kantons Schwyz betreffend fachliche Unterstützung im Bereich Aufbau ÖREB-Kataster SZ; Regierungsratsbeschluss vom 23. Mai 2017
- 3.5. Verwaltungsvereinbarung zwischen der Justizdirektion des Kantons Uri, Amt für Raumentwicklung, Fachstelle Denkmalpflege/Ortsbildschutz, und dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie der Direktion des Innern des Kantons Zug über die Leistung von fachlicher Unterstützung im Bereich der Archäologie; Regierungsratsbeschluss vom 11. Juli 2017
- 3.6. Einvernehmliche Aufhebung oder Kündigung der Leistungsvereinbarung zwischen den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug und dem Kanton Zürich betreffend Einkauf von Dienstleistungen im Bereich des Konsumkreditgesetzes vom 23. September 2003; Regierungsratsbeschluss vom 29. August 2017

*Beurteilung der obigen Verwaltungsvereinbarungen (Ziffern 3.1. bis 3.6.) durch die Konkordatskommission im Rahmen des Einspruchverfahrens:*

*Kein Einspruch gegen die jeweilige Qualifikation als Verwaltungsvereinbarung.*

*Die Beurteilung der Konkordatskommission beschränkt sich beim Einspruchverfahren auf die Frage, ob sie einverstanden ist, dass es sich um eine Verwaltungsvereinbarung handelt, für deren Abschluss die Kompetenz beim Regierungsrat ist. Daraus kann nicht das Einverständnis oder das Nichteinverständnis der Konkordatskommission zum eigentlichen Inhalt der Vereinbarung abgeleitet werden.*

#### **4. Antrag**

Die Konkordatskommission beantragt Ihnen, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Steinhausen, 27. November 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der Konkordatskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer